

**Bericht und Antrag des staatlichen Petitionsausschusses Nummer 24 vom 3.
Dezember 2021**

Der Petitionsausschuss hat am 3. Dezember 2021 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich zu behandeln.**

Claas Rohmeyer
Vorsitzender

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 20/211

Gegenstand: Weibliche Form des Dokortitels

Begründung: Der Petent begehrt, als Variante des akademischen Titels „Doktor“ (Abkürzung „Dr.“) die weibliche Form „Doktrix“ (Abkürzung „Dx.“) für Frauen einzuführen beziehungsweise zuzulassen, sowie die jeweilige Schreibweise mit C. Demnach sollten Frauen nicht gezwungen sein, einen männlichen Titel zu tragen, wenn eine weibliche Form vorhanden sei.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Diese ursprünglich beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingereichte Petition wurde den Petitionsausschüssen der Länder übermittelt, da nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes die Zuständigkeit für das Promotionswesen bei den Ländern liegt.

Im Land Bremen kommt gemäß § 65 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) der Universität Bremen das Recht zur Gradverleihung aufgrund der Promotion zu; anderen bremischen Hochschulen kann die Senatorin für Wissenschaft und Häfen das Promotionsrecht unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls verleihen. Bestandteil der Promotionsordnungen, die die Einzelheiten zur Durchführung von Promotionsverfahren beinhalten, sind auch die Regelungen zur Führung eines akademischen Grades. Demnach können die Promotionsordnungen als Alternative zur Bezeichnung „Doktor“ die Bezeichnung „Doktorin“ führen, was den geltenden Regelungen der deutschen Sprache entspricht. Der Duden führt derzeit „Doktorin“ als einzige fakultative weibliche Variante zur männlichen und generischen (geschlechterübergreifenden) Bezeichnung „Doktor“ auf. Die vom Petenten

vorgeschlagene Form „Doktrix“ wäre eine ins Deutsche übertragene Nachbildung des lateinischen grammatischen Musters zur nach Geschlecht differenzierenden Bezeichnung handelnder Personen. Für männliche Personen lautet das hierfür einschlägige Suffix im Lateinischen „-or“ (zum Beispiel victor „Sieger“), für weibliche Personen „-riix“ (zum Beispiel victrix „Siegerin“).

Vor dem Hintergrund, dass in der deutschen Sprache mit dem Terminus „Doktorin“ eine etablierte weibliche Variante zur männlichen beziehungsweise generischen Bezeichnung „Doktor“ besteht, ist nicht ersichtlich, inwieweit die vom Petenten vorgeschlagene Variante „Doktrix“ zu einer größeren Geschlechtergerechtigkeit beitragen könnte.

Gleichwohl ist zu betonen, dass dem Ausschuss die Verwendung geschlechtergerechter Sprache ein großes Anliegen ist und die Freie Hansestadt Bremen eine führende Rolle bei der Umsetzung geschlechtergerechter Sprache eingenommen hat. Die Gleichstellung von Frauen und Männern unter Beachtung des Gender Mainstreaming ist für das Handeln der bremischen öffentlichen Verwaltung durchgängiges Leitprinzip, das auch in der Sprachverwendung seinen Niederschlag findet. Für den Hochschulbereich sei diesbezüglich auf eine Orientierungshilfe für gendergerechte Sprache an den Hochschulen im Land Bremen verwiesen, die von der Landesrektor:innenkonferenz und der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten an den Hochschulen im Land Bremen erarbeitet worden ist.

- Eingabe Nr.:** L 20/365
- Gegenstand:** Veröffentlichung der aggregierten Testergebnisse der VERA 3 Vergleichsarbeiten für die Schuljahre 2009/2010 bis 2018/2019
- Begründung:** Der Petent fordert, dass die aggregierten Testergebnisse der VERA-3-Vergleichsarbeiten in der Klassenstufe 3 für die Schuljahre 2009/2010 bis 2018/2019 für das Bundesland Bremen veröffentlicht werden sollten.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Bei VERA handelt es sich um ein Instrument zur Lernstandserhebung von Lerngruppen oder Klassen im Hinblick auf die zu erreichenden Bildungsstandards. Die Erhebung dient dabei der Unterrichtsentwicklung der Schule. Die Ergebnisse der jeweiligen Schule sowie die Landeswerte bekommen die Schulen zugesandt, damit sich Lehrkräfte, Fachkonferenzen und die Schulleitungen damit auseinandersetzen. Eine Veröffentlichung dieser Daten würde die Akzeptanz dieses Instrumentes beeinträchtigen und ist daher nicht vorgesehen. Dieser Umgang mit den VERA-Ergebnissen basiert zum einen auf einer Verabredung der Länder untereinander. Zudem basiert er auf einer Festlegung der bremischen VERA-AG in ihrem Papier aus dem Jahr 2013 „Grundlegende Informationen zum Umgang mit VERA“, an der auch Vertreter:innen des Personals der Schulen teilgenommen haben und in dem die Nichtveröffentlichung der VERA-Ergebnisse vereinbart wurde.

Eingabe Nr.: L 20/378
Gegenstand: Beschwerde über Justiz und Polizei
Begründung: Der Petent fordert, seinen Führerschein wieder ausgehändigt und die Gerichtskosten für ein Verfahren vor dem Amtsgericht erstattet zu bekommen. Zudem moniert er, dass vier durch die Polizei von ihm genommenen Urinkontrollen alle negativ gewesen seien. Dessen ungeachtet habe ihn die Polizei beim Ordnungsamt und der Staatsanwaltschaft als Drogenkonsument verleumdet und er sei infolgedessen zu Unrecht verurteilt worden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Justiz und Verfassung sowie des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Dem Petenten war durch Bescheid des damaligen Stadtamtes seine Fahrerlaubnis entzogen worden. Dagegen hatte der Petent beim Verwaltungsgericht Klage erhoben. Der vorläufige Rechtsschutzantrag des Petenten wurde abgelehnt und die Klage abgewiesen und dem Petenten die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Auf strafrechtlicher Ebene erließ das Amtsgericht Bremen einen Strafbefehl gegen den Petenten wegen Fahrens ohne Führerschein und verurteilte ihn dann zu einer Freiheitsstrafe mit Aussetzung zur Bewährung. Die Strafe wurde nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen. Jedoch missdeutet der Petent den Straferlass dahingehend, dieser bedeute den Beweis seiner Unschuld, weshalb ihm die Gerichtskosten zu erstatten und sein Führerschein auszuhändigen seien. Der genannte Beschluss konstatiert lediglich den Straferlass nach Ablauf der Bewährungszeit, die ursprüngliche Schuldfeststellung des Amtsgerichts ist rechtskräftig und wird davon nicht berührt.

Hinsichtlich der vom Petenten angeführten durch die Polizei durchgeführten Urinkontrollen liegen der Polizei keine Erkenntnisse vor. Da sich die Beschwerde des Petenten auf ein Urteil aus dem Jahr 2013 bezieht ist davon auszugehen, dass für den geschilderten Vorgang das Löschdatum bereits erreicht wurde und die vom Petenten getätigten Äußerungen anhand der polizeilichen Systeme nicht mehr überprüft werden können.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 19/242
Gegenstand: Änderungen im Straßenverkehrsrecht durch das Land Bremen
Begründung: Der Petent fordert, dass „saisonale“ Verkehrsschilder sowie solche, die nur auf bestimmte Situationen, Lagen, Gegebenheiten abzielten, sofort außer Funktion zu setzen seien, wenn die aktuelle Situation nicht zutrifft. Vor diesem Hintergrund fordert der Petent, den rechtzeitigen Auf- und Abbau von temporären Verkehrszeichen sowie die Anpassung von Warn- und Zusatzbeschilderung an die unterschiedlichen Gegebenheiten als Regelungen in die Straßenverkehrsordnung (StVO) aufzunehmen.

Dazu führt der Petent vier Beispiele an.

- So sei während Zeiten der Krötenwanderung, wenn Witterung oder Tageslicht die Wanderung unmöglich mache, die Beschilderung in diesen Phasen zu entfernen.
- An Schulen sei eine Beschilderung „Mo-Fr“ während der Ferien und wenn Feiertage auf einen Wochentag fallen sinnlos. Gleiches gelte für eine Beschilderung „7-17h“ an Tagen, an denen kein Nachmittagsunterricht stattfindet.
- Statt „Mo-Fr“ solle das entsprechende Zusatzschild „werktags“ eingeführt werden.
- Das Zusatzzeichen 1007-30 für Schnee müsse aufgelöst werden, da kein Normalbürger juristische Feinheiten beherrschen könne.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Petition wurde ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtet. Der Deutsche Bundestag hat dazu beschlossen, dass dem Anliegen des Petenten nach der geltenden Rechtslage bereits Rechnung getragen wird. Insofern wird auf den diesbezüglichen Beschluss verwiesen. Sofern es jedoch um die Durchführung der StVO geht, wird auf die Zuständigkeit der Länder verwiesen, die darüber entscheiden, welche konkreten Maßnahmen vor Ort und in welchem Umfang ergriffen werden. Insofern bezieht sich der Beschluss des Petitionsausschusses der Bremischen Bürgerschaft lediglich auf die vom Petenten angeführten Umsetzungsbeispiele.

Das Verkehrszeichen 101-14 (Amphibienwanderung) wird im Stadtbereich Bremen bei Bedarf temporär für den erforderlichen Zeitraum aufgestellt und wieder abgebaut.

Im Stadtgebiet Bremen gelten die Anordnungen der Geschwindigkeitsabsenkungen für Schulen an allen Wochentagen mit einer zeitlichen Einschränkung der Anordnung auf den Zeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr. In den Abendstunden und auch am Wochenende werden diese regelmäßig genutzt. Die Auswirkungen auf die geschützten Personengruppen sind nur während dieser Zeiten zu erwarten, weshalb die Anordnung von Tempo 30 aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf diese Zeiträume beschränkt wird. Im Hinblick auf eine einheitliche und für den Verkehrsteilnehmer nachvollziehbare Regelung in Bremen erfolgt keine individuelle, institutionenspezifische Ausdifferenzierung. Zur Erhöhung der Akzeptanz wird der Anlass der Anordnung durch Zusatzzeichen angegeben. Aus Gründen der Klarheit erfolgt somit eine insgesamt einheitliche Regelung.

Das Verkehrszeichen 101-51 (Schnee- oder Eisglätte) steht derzeit dauerhaft an verschiedenen Stellen im Bremer Stadtgebiet, da ein kontinuierlicher halbjährlicher Ab- und Aufbau der Beschilderung einen erheblichen Mehraufwand bedeuten würde. In Hinblick auf diesen Aspekt sieht der Ausschuss keinen Bedarf zur Abhilfe der Petition.

Eingabe Nr.: L 20/338

Gegenstand: Öffnung Campingplätze

Begründung: Die Petentin fordert, in ihrer am 15. April 2021 eingereichten Petition, eine differenzierte Betrachtungsweise des Campingtourismus als autarke Urlaubsform ohne erhöhtes Kontaktaufkommen und eine schnelle Öffnung von Camping- und Wohnmobilstellplätzen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition und des Eingangs der Stellungnahme der senatorischen Dienststelle stellte sich das Pandemiegeschehen dergestalt dar, dass eine Öffnung der Camping- und Wohnmobilstellplätze in Abwägung der Rechtsgüter und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit noch nicht erlaubt werden konnte. Zwar reisen „Camper“ in der Regel autark in ihren eignen „Räumlichkeiten“, die vielfach auch mit sanitären Anlagen ausgestattet sind. Andererseits nutzen auch Personen, deren Fahrzeuge mit sanitären Anlagen ausgestattet sind, sowie erst recht Personen, deren Campingfahrzeuge nicht über diese Ausstattung verfügen oder die als Motorrad-, Fahrradreisende oder Wanderer reisen und in Zeiten auf Campingplätzen übernachten, Gemeinschaftsanlagen (etwa Dusch-, WC-, Wasch- und gegebenenfalls Küchenräume). Dies birgt die Gefahr, dass es insbesondere zu Stoßzeiten auf Campingplätzen zu Menschenansammlungen in diesen Räumen kommen kann. Im fraglichen Zeitraum bestand in dieser Situation daher die Gefahr, dass sich das Virus weiter ausbreitet. Im Zuge des weiteren Verlaufs der Pandemie wurde den Camping- und Wohnmobilstellplätze mittlerweile die Wiedereröffnung unter Berücksichtigung von Hygienekonzepten erlaubt.

Eingabe Nr.: L 20/381

Gegenstand: Personenbeförderung auf den Gleisen des Fischereihafens

Begründung: Der Petent schlägt vor, die durch den Güterverkehr genutzten Gleise im Fischereihafen Bremerhaven auch für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zur Verfügung zu stellen. Dies kann einen Touristenmagneten darstellen und wäre zudem ein Beitrag zum Klimaschutz durch den Wegfall von Reisebussen sein.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die vorhandenen Industriegleise im Fischereihafen erfüllen nicht die technischen Voraussetzungen zur Durchführung eines regelmäßigen Schienenpersonennahverkehrs, insbesondere in Hinblick auf die erforderliche Leit- und Sicherungstechnik. Dessen ungeachtet wird derzeit geprüft, ob und inwiefern die früheren Personenverkehre der Museumseisenbahn zum Schaufenster Fischereihafen zukünftig wieder ermöglicht werden können, insoweit soll dem Anliegen des Petenten, Personenschienenverkehr zur Verfügung zu stellen, entsprochen werden.